

§ 62 LEG

LEG - Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2022

Verwaltungsabgaben

§ 62

(1) Maßnahmen auf Grund des § 9 bzw § 18 Abs 3 sind von der Entrichtung von Verwaltungsabgaben befreit.

(2) Für die Erteilung einer elektrizitätswirtschaftlichen Konzession gemäß § 14 und der Bewilligung einer Erzeugungsanlage gemäß § 35 können die Tarife der Verwaltungsabgaben bis zu einem Betrag von 3.630 € festgesetzt werden.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 01.01.2002

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at